

PROJEKT GERICHTSNAHE MEDIATION IN NIEDERSACHSEN

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM UND KONSENS E. V.

Projektdarstellung

Stand: September 2003

Mit dem auf drei Jahre angelegten Modellprojekt wird seit dem 1. März 2002 erkundet, ob und unter welchen Voraussetzungen es sinnvoll ist, die konsensuale und eigenverantwortliche Streitbeilegung durch Mediation als Alternative zum gerichtlichen Verfahren in das Angebot der Justiz aufzunehmen und wie eine solche Erweiterung des Angebots der Justiz effektiv organisiert werden kann. Die Praxisphase des Projekts hat am 1. September 2002 begonnen. Der Anbindung der Mediation im gerichtlichen Umfeld wird durch die präzisierende Bezeichnung **gerichtsnahe Mediation** Rechnung getragen.

I. Gerichtsnahe Mediation im Angebotsspektrum der Justiz

1. Ausgangspunkt: Die außergerichtliche Streitbeilegung

Außergerichtliche Streitbeilegung hat sowohl in Deutschland wie auch international in den letzten Jahren in der Rechtspflege ein rasch zunehmendes Interesse gefunden. Das betrifft neben dem Zivilrecht (Wirtschaftsmediation, Erbschaftsmediation) auch andere Rechtsgebiete wie etwa das Familienrecht (Familienmediation), das Verwaltungsrecht (kooperatives Verwaltungshandeln) und das Strafrecht (Täter-Opfer-Ausgleich).

Die Rechtspolitik in Deutschland hat ihr Bemühen bislang vor allem auf die Stärkung einer konfliktnahen Infrastruktur der Streitbehandlung **im Vorfeld** gerichtlicher Verfahren gerichtet. Beispiele hierfür sind etwa das notarielle Vermittlungsverfahren zur Aufarbeitung der bodenrechtlichen Probleme in der früheren DDR (nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.9.1994), das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren für Verbraucher (nach der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung) oder die Schaffung der Möglichkeit für die Länder (durch die Öffnungsklausel in § 15a EGZPO), ab 1.1.2000 in bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten eine obligatorische Streitschlichtung einzuführen.

Diesen gesetzgeberischen Initiativen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass eine dem Konflikt angemessene und den Interessen der Parteien entsprechende Konfliktlösung in vielen Fällen auch ohne Inanspruchnahme der Gerichte erzielt werden kann. Erst dann, wenn diese Verfahren ohne Drittentscheidung nicht weiter führen, muss sich der Weg zu einem effizienten Gerichtsverfahren öffnen.

2. Gerichtsnaher Mediation als Alternative zum gerichtlichen Verfahren

Aber auch, wenn sich Rechtsuchende bereits an ein Gericht gewandt haben, sollten ihnen dort, wo Verhandlungsspielraum besteht, andere Wege der Konfliktlösung als die durch Urteil oder gerichtlichen Vergleich eröffnet werden, wenn auf diese Weise ihr Konflikt interessengerechter, konfliktadäquater und umfassender behandelt werden kann. Gerichtsverfahren werden von den Betroffenen meist als langwierig, aufwändig, teuer, oft auch als unpersönlich, unverständlich und unberechenbar erlebt. Im Gerichtsverfahren wird der Konflikt auf die rechtlich relevanten Punkte reduziert. Die Ursachen des Konflikts, die hinter den verfochtenen Positionen stehenden Interessen der Parteien, werden ausgeblendet. So kann der Konflikt oftmals für beide Seiten nicht befriedigend gelöst werden. Weitere Schwächen der gerichtlichen Entscheidung sind ihre Vergangenheitsorientierung und ihr Alles-oder-nichts-Charakter, der einer flexiblen, interessengerechten Lösung entgegensteht. Schließlich noch ein gewichtiges Manko: Das gerichtliche Verfahren wirkt polarisierend und damit regelmäßig konfliktverschärfend. Es wird als "Kampf um das Recht" begriffen, in dem der Richterspruch den Gewinner und den Verlierer bestimmt. Abgesehen davon, dass dieser Kampf oftmals zu einem erheblichen Verschleiß an Zeit, Arbeitskraft und Nerven führt, steht nicht selten auch der Gewinner vor einem Scherbenhaufen: Die Beziehung zum Gegner ist zerrüttet. Das ist besonders dann ein großer Nachteil, wenn man auf eine funktionierende Beziehung zu ihm angewiesen ist, etwa innerhalb der Familie, unter Nachbarn oder zwischen Geschäftspartnern, die auch in Zukunft miteinander Geschäfte machen wollen.

Außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation ist eine herausragende Möglichkeit, die Nachteile der justizförmigen Behandlung von Konflikten zu vermeiden. Durch Mediation können, so die Erwartung, Konflikte oftmals schneller, kostengünstiger und vor allem für die Parteien befriedigender beendet werden. Typische, erfolgsbestimmende Faktoren der Mediation sind die Freiwilligkeit und die Eigenverantwortlichkeit der Parteien. Ein speziell ausgebildeter neutraler Vermittler – der Mediator – unterstützt die Streitparteien dabei, selbst eine einvernehmliche Lösung des Problems zu finden. Der Mediator hat, und dies unterscheidet

ihn wesentlich vom Richter, keinerlei inhaltliche Entscheidungskompetenz. Er strukturiert und moderiert die Verhandlungen. Dabei bedient er sich eines Verfahrens, das es ihm erlaubt, den Dialog weg vom Streit über Rechtspositionen hin auf die gemeinsamen Interessen der Beteiligten zu lenken. Er sorgt dafür, dass alle wesentlichen Interessen und Aspekte berücksichtigt werden und hilft, festgefahrene Situationen zu überwinden. So können die Streitparteien unter Einbeziehung der jeweils für sie wichtigen Aspekte zu einer befriedigenden Lösung ohne Gewinner und Verlierer, zu einer sogenannten Win-Win-Lösung, geführt werden. Das Kernstück der Mediation, die hinter den verfochtenen Positionen stehenden Interessen der Betroffenen aufzudecken und so zu einer für beide Seiten gewinnbringenden oder zumindest akzeptablen Lösung des Konflikts zu kommen, lässt sich gut anhand des vielfach genannten Orangenbeispiels deutlich machen: Zwei Schwestern streiten um eine Orange. Beim Denken in Positionen (z.B. des Eigentums) will jede die ganze Frucht für sich haben. Als Kompromiss fällt einem schnell die Halbierung ein. In der Mediation erkennen beide aber im Wege rationalen Verhandeln, dass die eine Schwester das Fruchtfleisch essen möchte, während die andere die Schale zum Backen benötigt. So kann jede bekommen, was sie braucht, ohne dass der anderen etwas fehlt. Wenn man davon ausgeht, dass in den meisten Konflikten eine Lösung verborgen liegt, die alle Beteiligten akzeptieren können oder die sogar alle Beteiligten zufrieden stellt, dann ist Mediation ein Weg, diese Lösung zu finden.

Für Mediation spricht vor allem die Aussicht auf Erzielung einer qualitativ hochwertigen, dem Gerichtsurteil überlegenen Konfliktlösung. Sie ist darauf angelegt, den Konflikt als ganzes beizulegen. Sämtliche Konfliktursachen (Interessen, Wünsche, Beziehungsaspekte), das Umfeld des Konflikts (weitere Beteiligte) und seine Entwicklungsgeschichte können berücksichtigt werden. Das ganze Drumherum, das vor Gericht keine Rolle spielt, kann mit einbezogen werden: Streiten sich zwei Nachbarn über auf das Grundstück des anderen ragende Zweige, so ist ein Ende des Konflikts u.U. erst möglich, wenn man zugleich auch den Streit über den lärmenden Froschteich, die beißenden Rauchschwaden des Grills, die hässlichen Gartenzwerge und die zurückliegenden Beleidigungen regelt. Dies ist mit Urteil im Prozess um die hinüberhängenden Zweige nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Vorteile der Mediation: Nehmen die Parteien es selbst in die Hand, ihren Konflikt zu lösen, können sie sich an ihren eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen orientieren. Maßgeblich ist nicht, was rechtlich entscheidungserheblich ist, sondern was ihnen wichtig ist. Vom starren rechtlichen Korsett befreit, können innovative, flexible und maßgeschneiderte Konfliktlösungen erarbeitet werden. Diese müssen auch nicht bei der Vergangenheitsbewältigung stehen bleiben, sondern können ganz an den Wünschen

der Parteien für die gemeinsame Zukunft ausgerichtet sein und so zum Erhalt ihrer Beziehung beitragen. So kann eine beide Seiten zufriedenstellende und dauerhaft tragfähige Konfliktlösung gefunden werden. Das verhindert Anschlusskonflikte und schafft Rechtsfrieden.

Auch gegenüber dem Prozessvergleich vor dem Richter kann die Mediation wesentliche Vorteile bieten:

- Ein Vorteil liegt in der eigenen Verantwortlichkeit der Parteien für die Streitbeilegung und der (nur) unterstützenden Funktion des Mediators. Wer mit einem Kontrahenten wieder ins Gespräch gekommen ist und das Gegenüber als Verhandlungspartner respektieren gelernt hat, wird bei Aufkommen neuer Reibungspunkte eher erneut das Gespräch suchen und eine einvernehmliche Lösung anstreben als ein möglicherweise langwieriges Gerichtsverfahren mit oft unwägbarem Ausgang einleiten. Die selbst "gefundene" und erarbeitete Vereinbarung führt regelmäßig zu mehr Akzeptanz und Zufriedenheit bei den Parteien und damit auch zu Rechtsfrieden, was sich in der Vollstreckung fortsetzt.
- Der Richter ist bei Vergleichsverhandlungen einem Rollenkonflikt zwischen Vermittler und Entscheider ausgesetzt. Denn er kann und muss den Streit entscheiden, wenn seine Vergleichsbemühungen erfolglos bleiben. Das belastet die Vergleichsverhandlungen und führt zu dem Dilemma, dass die Parteien aus Angst vor einer eventuell doch notwendigen Entscheidung des Richters nicht offen verhandeln, sondern taktieren und Informationen zurückhalten. Die Parteien finden aus der Rolle, den Richter von ihrer Rechtsauffassung überzeugen zu wollen und zu müssen, während des Versuchs einer vergleichweisen Lösung des Konflikts im Gerichtssaal nicht heraus. Weil der Mediator keine Entscheidungsbefugnis hat, sondern seine Aufgabe allein die Vermittlung ist, ist er keinem Rollenkonflikt ausgesetzt.
- Mediation ist vertraulich. In öffentlicher Gerichtsverhandlung besteht wenig Neigung, sich die eigentlichen Motive und Interessen, die den Hintergrund eines Konflikts bilden, bewusst zu machen und zur Sprache zu bringen. Nur den wenigsten Parteien ist daran gelegen, den Streit in der Öffentlichkeit auszubreiten oder dargestellt zu sehen. Wirtschaftsrechtliche Konflikte werden schon heute vielfach in Schiedsverfahren geregelt. Nur im gegenseitigen Einverständnis dürfen deshalb Gesprächsinhalte aus der Mediation nach außen getragen werden. Scheitert der Einigungsversuch, so kann das gerichtliche Streitverfahren ohne Beeinflussung der Beweislage oder der Überzeugungsbildung des Gerichts durchgeführt werden.

- Die Parteien sind in ihren Vereinbarungen freier. Das Recht dient zwar auch in der Mediation zumindest als Vergleichsmaßstab. Die Kontrahenten werden bei ihren Verhandlungen stets auch im Blick haben, was sie in den für sie entscheidenden Punkten von einem gerichtlichen Urteil zu erwarten hätten und das im Rahmen der Mediation Erreichbare daran messen. Daneben können aber wirtschaftliche, persönliche oder andere individuelle Interessen stärker in den Vordergrund gerückt werden.
- Es ist zu erwarten, dass Mediatoren aufgrund ihrer besonderen Ausbildung über eine höhere Vermittlungskompetenz als Richter verfügen. In der Regel lernte der deutsche Jurist bislang während seiner Ausbildung wenig über das Verhandeln und Vergleichen. Erst in der beruflichen Praxis sammelt er insoweit auf unterschiedliche Weise und eher zufällig Erfahrungen. Das vergleichende Verhandeln stellt aber an die Richterinnen und Richter vor allem deshalb besondere Anforderungen, weil sie sich der oftmals schwierigen Aufgabe gegenübersehen, den Parteien dazu zu verhelfen, ihre dem Streit zu Grunde liegenden Interessen zu erkennen, die Parteien bei der Überwindung strategischer und psychologischer Barrieren zu unterstützen und einen Ausgleich herbeizuführen. Für den Mediator gehört das zum Alltagsgeschäft.
- Schließlich streitet auch der Zeitfaktor für die Mediation. Die vom Mediator geleiteten Gespräche unterliegen nicht dem zeitlichen Druck, der angesichts hoher Fallzahlen und Arbeitslast in Gerichtsverhandlungen vorherrscht. Andererseits kommen die Vermittlungsverfahren erfahrungsgemäß zügig zum Abschluss.

Erweist sich die Mediation mithin selbst in Anbetracht der Möglichkeit des richterlichen Vergleichs als eine attraktive Alternative zum gerichtlichen Verfahren, so liegt die Überlegung nahe, sie als Erweiterung des Konfliktlösungsangebots der Justiz in geeigneten Fällen den Parteien auch in bereits bei Gericht anhängigen Verfahren anzubieten.

3. Konvergierender Trend zur gerichtsnahen Mediation; Blick über die Grenzen

Die Idee einer "gerichtsnahen" Mediation ist nicht neu. In anderen Staaten werden seit Jahren Modelle der Streitbeilegung ohne Richterspruch mit guten Erfolgen erprobt.

Vorreiter einer derartigen Rechtspflege nach Maß sind die angloamerikanischen Länder, insbesondere die **USA**, sowie **Australien**. Ausgangspunkt ist dabei das von Frank E. Sander,

Professor an der Harvard Law School, entwickelte Konzept des "Multi-Door-Courthouse": Je nach Art des Falles haben die Parteien und ihre Anwälte zu Beginn eines gerichtlichen Verfahrens die Auswahl zwischen mehreren Türen, die zu den verschiedenen Verfahrenstypen führen. Bei dieser Auswahl helfen ihnen in "Türweisungstechniken" und im Fallmanagement besonders geschulte Mitarbeiter oder Richter des Gerichts.

Ansätze gerichtsnaher Mediation finden sich inzwischen in zahlreichen europäischen Nachbarländern. In **Frankreich** hat der "Nouveau Code de Procédure Civile" von 1996 in Titel VI "La Médiation" die gerichtsnaher Mediation eingeführt (Art. 131-1 bis Art. 131-15). Danach kann der Richter im Einverständnis der Parteien einen Dritten zum Zwecke eines Einigungsversuches bestimmen. Für die Dauer des Mediationsversuchs kann er das Verfahren aussetzen.

In **England** und **Wales** verlangen die neuen „Civil Procedure Rules“ (CPR), gültig seit April 1999, vom Richter ein aktives Fallmanagement. Dazu gehört der Einsatz gerichtsnaher alternativer Streitbeilegungsformen. So können die Parteien eine Aussetzung des laufenden Verfahrens für den Versuch beantragen, den Fall durch Mediation beizulegen (CPR 26.4). Auch das Gericht kann in geeigneten Fällen eine Aussetzung zu diesem Zweck vorschlagen, ja sogar gegen den Willen der Parteien beschließen und die Parteien an einen Mediator verweisen. Um die Bereitschaft der Parteien zu stärken, alternative Konfliktbehandlungsformen und damit auch Mediation wirklich zu versuchen, hat das Gericht ein Ermessen bei der Verteilung der Kosten. Der Richter kann also berücksichtigen, inwieweit es die eine oder andere Partei ohne vernünftigen Grund versäumt hat, auf seine Anregung hin Mediation ernsthaft zu versuchen (CRP 44 5 [3] [a] [ii]).

In **Österreich** ist im Sommer 2003 das Zivilrechts-Mediations-Gesetz verabschiedet worden, dessen Regelungen im Wesentlichen ab dem 1. Mai 2004 in Kraft treten (vgl. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2003, Teil I, ausgegeben am 6. Juni 2003).

Besonders relevant für die deutsche Situation ist die Erprobung der gerichtsnahen Mediation im unmittelbaren Nachbarland **Holland**. Seine Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, vor allem aber auch sein Rechtssystem sind dem deutschen System sehr ähnlich. Hier begann bereits 1997 mit Zustimmung des Justizministeriums ein Experiment mit gerichtsnaher Mediation in Verwaltungsstreitigkeiten am Gericht (Rechtbank) in Zwolle. In Fällen, die bereits beim Gericht anhängig sind und welche die Richter für geeignet halten, kann ein Mediator im Einverständnis der Parteien die Mediation versuchen. Seit April 2000 ist das Gericht in Zwolle

Teil des landesweiten Projekts "Mediation neben Rechtsprechung", in dessen Rahmen den Streitparteien in geeignet erscheinenden anhängigen Fällen kostenlos Mediation angeboten wird. Um ein möglichst breites Einsatzspektrum der Mediation zu testen, sind mit Ausnahme von Strafsachen alle Arten von Konflikten einbezogen, so etwa auch Arzthaftungssachen, komplexe wirtschaftrechtliche Fälle und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. Innerhalb des auf mehrere Jahre angelegten Gesamtprojektes sollen 1.000 Fälle in der gerichtsnahen Mediation erprobt und von der Forschungsabteilung des Justizministeriums begleitet und evaluiert werden. Erst danach soll die Entscheidung fallen, ob gerichtsnaher Mediation in die Produktpalette der Justiz aufgenommen wird. Die ersten Erfahrungen in dem holländischen Projekt sind allerdings ermutigend. Bis Ende 2001 wurden insgesamt 720 Fälle mediiert. Der prozentuale Anteil der Fälle, in denen die Parteien eine abschließende Vereinbarung abgeschlossen haben, liegt gegenwärtig im Mittel der unterschiedlichen Gerichte bei ca. 50 %. Das ist eine bemerkenswert hohe Quote in Anbetracht dessen, dass diese Fälle bereits bei Gericht anhängig und damit "verrechnet" waren und es sich in der Regel um für die Gerichte aufwändige Fälle gehandelt hat. Wahrscheinlich wird die Erfolgsquote im Laufe des Projekts auch noch gesteigert. Eine Befragung der Parteien am Gericht in Zwolle ergab, dass nahezu alle an der Mediation beteiligten Personen mit der Dauer, dem Verlauf und – sofern erzielt – der Lösung zufrieden sind. Selbst in den Fällen, in denen die Mediation nicht zu einer Lösung führte und der zuständige Richter sich des Falls wieder annahm, äußerten sich die Beteiligten dennoch im Großen und Ganzen positiv über Mediation und würden – erneut vor die Wahl gestellt – sich wiederum für Mediation entscheiden.

Auch die **Europäische Union** hat die gerichtsnaher Mediation zum Thema gemacht. Im Rahmen des Grotius-Programms ermittelt das Projekt „MARC 2000“ (Modes Alternatifs de Règlement des Conflits) zur Zeit bei Richtern und Anwälten aller 15 Mitgliedsstaaten den Bekanntheits- und Einsatzgrad von Mediation in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Im weiteren Verlauf wird sie Empfehlungen zur verfahrensmäßigen Ausgestaltung von Mediation für Richter und Anwälte erarbeiten, da das Projekt sie als die vorrangigen Wegweiser ("Torhüter") zur Mediation erachtet. Die Europäische Kommission beschäftigt sich intensiv mit dem zunehmenden Einsatz von Mediation und anderen alternativen Formen der Streitbeilegung. Sie hat kürzlich ein Grünbuch zu alternativen Formen der Streitbeilegung (ADR, für "Alternative Dispute Resolution") im Zivil- und Handelsrecht vorgelegt, das eine Analyse der gegenwärtigen Lage enthält und mit dem ein umfassender Konsultationsprozess in den Mitgliedsstaaten der EU eingeleitet wird. Nach Auffassung der Kommission ist das Interesse an den auf Konsens basierenden Streitschlichtungsmethoden gestiegen, weil die Justiz in den Mitgliedsstaaten zunehmend belastet ist.

In Deutschland hat der Bundesgesetzgeber seine durch § 15a EGZPO eingeleitete Linie einer stärkeren Betonung der gütlichen Streitbeilegung durch das am 1.1.2002 in Kraft getretene ZPO-Reformgesetz quasi bis ins gerichtliche Verfahren hinein fortgeschrieben. Die Neufassung der §§ 278 und 279 ZPO soll – so ausdrücklich die Begründung zum Gesetzesentwurf – eindringlich an alle Prozessbeteiligten appellieren, die in den meisten Streitfällen bestehenden materiellen und immateriellen Vorteile einer Streitbeilegung ohne streitiges Urteil (Zeitgewinn, Rechtsfrieden) in noch stärkerem Umfang als bisher zu nutzen. Nach § 278 Abs. 5 Satz 2 und 3 ZPO n.F. kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung – die Begründung des Gesetzesentwurfs nennt ausdrücklich Mediation – vorschlagen und für deren Dauer das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens anordnen.

Damit diese Vorschrift erfolgreich umgesetzt werden kann, muss jedoch die Akzeptanz von Mediation und ihre Professionalisierung vorangetrieben werden. In Deutschland konzentriert sich bislang die juristische Ausbildung und die Sicht vieler Juristen in der Praxis einseitig auf die Gerichte und hier wiederum auf die Rechtsanwendung im richterlichen Urteil. Mittlerweile ist allerdings § 5a des Deutschen Richtergesetzes durch Gesetz vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) dahingehend geändert worden, dass nunmehr zu den Inhalten des Studiums auch die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit gehören (Änderung in Kraft getreten am 1. Juli 2003).

Im Bewusstsein der Gesellschaft steht jedoch bislang noch der für das gerichtliche Verfahren typische “Kampf um das Recht” – die Konfrontation – anstelle des für alternative Konfliktbeilegungsverfahren kennzeichnenden “Streits um den Konsens” und der damit einhergehenden Kooperation mit der anderen Partei im Vordergrund. Der mit der Neufassung des § 278 ZPO bezweckte Wandel der Streitkultur vom Entscheiden zum Verhandeln setzt deshalb eine Bewusstseinsänderung sowohl der Rechtsanwender als auch der Rechtssuchenden voraus. Da eine solche Bewusstseinsänderung aber nicht (nur) vom Gesetzgeber verordnet werden kann, soll mit dem Modellprojekt das bislang vorliegende Forschungs- und Erfahrungswissen aus den anderen Ländern in die deutsche Gerichtspraxis umgesetzt und erprobt werden und neues, systematisches Erfahrungswissen über die Möglichkeiten der Einbindung von Mediation in das deutsche Rechtssystem erworben werden.

II. Projektziele

Ziel des Modellprojekts ist es, die Fähigkeit der Justiz und der Rechtsuchenden zur sinnvollen Konfliktlösung zu verbessern. Das Projekt will zur Unterstützung der Entwicklung und der Akzeptanz von Mediation das Wissen über Mediation fördern. Es sollen gesicherte Erkenntnisse über Chancen und Risiken einer strukturellen Einbindung von Mediation in ein laufendes Gerichtsverfahren gewonnen werden, die eine Antwort auf die Frage ermöglichen, bei welchen Fallkonstellationen gerichtsnahe Mediation eine sinnvolle Ergänzung des Verfahrensangebots der Justiz ist und wie sie sich effizient organisieren lässt.

Im Einzelnen verfolgt das Projekt folgende Ziele:

1. Erweiterung der Sicht auf Konflikte und ihre Behandlung innerhalb der Justiz

Die durch die traditionelle juristische Ausbildung und Rechtskultur geförderte einseitige Sicht der Rechtsanwender auf das Gerichtsverfahren und hier vor allem auf das richterliche Urteil vernachlässigt die Vielfalt anderer Streitbehandlungsformen einer modernen Rechtspflege. Durch Fortbildung in der Justiz soll die Einsicht gefördert werden, dass sinnvolle Konfliktverarbeitung auch alternative Verfahren einbeziehen muss, die Spielräume für kreative Interessenslösungen lassen. Die Ausbildung von Richterinnen und Richtern als Mediatoren und Fallmanager ("Türweiser", "Türöffner") und die im Rahmen des Projekts gewonnenen praktischen Erfahrungen schaffen die Kompetenz dafür, Mediation als außergerichtliche Streit-schlichtung in geeigneten Verfahren vorzuschlagen und zu empfehlen. Richterinnen und Richter, die in Vergleichs- und Mediationstechniken geschult werden, können zudem diese neuen Verhaltensmuster auch innerhalb der gerichtlichen Verfahren einsetzen, um zu konfliktadäquateren einvernehmlichen Lösungen im Prozessvergleich zu gelangen.

2. Steigerung der Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung

Es soll untersucht werden, inwieweit die gerichtsnahe Mediation als zusätzliches Serviceangebot die Akzeptanz der gerichtlichen Streitbehandlung fördert. Internationale Forschungsergebnisse lassen bei Mediation eine im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren höhere Akzeptanz und Zufriedenheit der Konfliktparteien (höhere subjektive Verfahrensfairness) erwarten.

3. Beitrag zur Änderung des erlernten Streitverhaltens in der Gesellschaft

Langfristig soll das Modellprojekt einen Beitrag leisten zur Änderung der Streitkultur in Deutschland hin zu einer stärker selbstverantwortlichen Konfliktbewältigung ohne streitiges Gerichtsverfahren. Bietet ein Rechtssystem den Parteien neben dem Streitverfahren auch Mediation, so führt dies zu tiefgreifenden Lernprozessen bei den Parteien. Haben sie einmal erlebt, dass sie ihren Konflikt mit Unterstützung eines Mediators selbst und für beide Seiten befriedigend beilegen können, werden sie auch in Zukunft anstreben, ihre Konflikte selbstverantwortlich und einvernehmlich ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu lösen. Anwälte werden nach einer Teilnahme an erfolgreichen Mediationsverfahren aus diesen Verfahren für die vorgerichtliche Streitbehandlung lernen und Mediation vorsorglich in ihre Vertragsgestaltung aufnehmen sowie mediative Techniken in vorgerichtlichen Gesprächen praktizieren und damit dem Streit eine andere Richtung als hin zur Streitentscheidung geben können.

Durch die Errichtung eines Angebots von Mediation an den Projektgerichten wird das Verfahren der Mediation aus Sicht der Konfliktparteien aufgewertet. Es ist zu erwarten, dass Streitparteien sich im Laufe des Projekts häufiger vorprozessual zur Mediation entscheiden und so Gerichtsverfahren vermieden werden können.

4. Gewinnung von systematischem Wissen für die Aus- und Fortbildung

Ein Hauptziel des Projekts liegt darin, systematisches Wissen zur Vorgehensweise und zum Leistungsvermögen der gerichtsnahen Mediation zu erwerben, das anschließend für die Aus- und Fortbildung von Juristen (Studenten, Referendaren, Richtern und Rechtsanwälten) genutzt werden kann.

Die unterschiedlichen Verweisungsvariablen und Fallkonstellationen bei verschiedenen Gerichten eröffnen die berechtigte Aussicht, gesichertes Erfahrungswissen darüber zu gewinnen, welche Fälle sich für Mediation eignen und welche nicht. Daraus lassen sich Indikatoren und Gegenindikatoren bilden, die sich im Laufe des Vorhabens im Austausch mit den Erfahrungen aus den Niederlanden, den USA und Australien erheblich verfeinern werden. Ferner lassen sich Erkenntnisse darüber erwarten, welche Art der Mediation im nahen Umfeld der Gerichte geeignet ist, ob Mediation beispielsweise eher bewertend oder eher moderierend sein sollte. Antworten verspricht das Vorhaben auch auf die Frage, ob es sinnvoll ist, dass aktive Richter als Mediatoren fungieren, oder ob nicht besser externe Mediatoren diese Funktion wahrnehmen und ob auch ehrenamtliche Mediatoren – wie z.B. speziell dafür aus-

gebildete Schiedspersonen oder Jurastudenten und Referendare in fortgeschrittenen Ausbildungsstadien – in der gerichtsnahen Mediation eingesetzt werden können.

Diese Erkenntnisse sollen zum einen durch ständige Weiterbildung der Mediatoren und Fallmanager bereits während der Laufzeit des Vorhabens zu einer fortlaufenden Qualitätsverbesserung der gerichtsnahen Mediation beitragen. Des Weiteren schaffen sie die Grundlage für eine landesweite Fortbildungsinitiative für die gesamte Justiz im Anschluss an die Modellphase.

Im Jahr 2003 sind bereits zwei dreitägige Seminare für Richter (Familienrichter, Zivilrichter, Verwaltungsrichter und Sozialrichter sowie Mitarbeiter von Behörden und Sozialversicherungsträgern) zum Thema Mediation durchgeführt worden. Auch ist erstmalig die Durchführung eines als Pilotprojekt geplanten Mediationsseminars für Referendare geplant. Der Vorteil einer frühzeitigen Einübung in die Vertragsverhandlung und Streitbeilegung verhindert die immer wieder zu Recht beklagte einseitige Orientierung der derzeitigen Juristenausbildung an der richterlichen Streitentscheidung und gewinnt zusätzliches Gewicht bei den derzeitigen Reformüberlegungen zur Juristenausbildung.

5. Verringerung der Belastung der Gerichte und Parteien

Ein weiteres Ziel des Projekts ist es herauszufinden, ob das Mediationsverfahren als staatliches Angebot neben dem herkömmlichen gerichtlichen Verfahren die Belastung der Justiz und der Parteien durch einen Rechtsstreit verringert.

Für die Gerichte ist dabei vor allem von Bedeutung, inwieweit die gerichtsnahen Mediation ihre Arbeitsbelastung verringern kann. Die Ergebnisse in Holland (ca. 50 % erfolgreiche Mediationen, vgl. Seite 7) sind vielversprechend. Zu untersuchen ist, ob auch in Deutschland vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können. Daran anknüpfend soll im Hinblick auf die Bedeutung für eine im Erfolgsfall zu prüfende flächendeckende Ausweitung der gerichtsnahen Mediation außerdem ermittelt werden, ob das Mediationsverfahren als staatliches Angebot im Vergleich zur streitigen Gerichtsbarkeit zu einer Kostenersparnis für die Justiz führt. Aber auch aus Sicht der Parteien kommt es – abgesehen von dem Aspekt der verbesserten Qualität der Konfliktbearbeitung – auf die finanzielle Belastung durch das Verfahren an. Insofern soll das Modellprojekt zugleich Aufschluss darüber geben, welche Kosten ein gerichtsnahes Mediationsverfahren aus Parteiensicht im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit verursacht. Insgesamt wird im Bereich der Kosten ein umfassender

Ansatz der Kostenanalyse verfolgt. Ziel ist es, unter Einbeziehung der während der Laufzeit des Vorhabens gewonnenen praktischen Erfahrungen in Kooperation mit der wissenschaftlichen Begleitforschung ein tragfähiges Finanzierungskonzept für eine spätere flächendeckende Einführung von gerichtsnaher Mediation zu entwickeln. Darüber hinaus wird geprüft, ob durch die Mediationsverfahren eine Reduzierung der sozialen und emotionalen Belastung der Parteien im Vergleich zum streitigen Gerichtsverfahren erreicht werden kann.

III. Konzeption und Durchführung des Projekts

Das Modellprojekt wird vom Niedersächsischen Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Anfang 2002 gegründeten gemeinnützigen Verein Konsens e.V. – Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen durchgeführt. Der Verein erhält Fördergelder, mit denen die Klosterkammer Hannover das Projekt großzügig unterstützt und ohne die das Projekt nicht realisierbar wäre.

An **sechs Modellgerichten**, den Amtsgerichten Oldenburg und Hildesheim, den Landgerichten Hannover und Göttingen sowie am Sozial- und am Verwaltungsgericht Hannover, sollen die Chancen und Grenzen der Vermittlung zwischen streitenden Parteien ausgelotet werden. Den Parteien wird in geeigneten Fällen noch nach Klageerhebung die Möglichkeit geboten, ihren Konflikt mit Hilfe eines Mediators einvernehmlich zu lösen. An jedem der sechs Modellgerichte sind zwei, am LG Hannover wegen dessen Größe drei Richter zu Mediatoren ausgebildet worden und führen unter teilweiser Freistellung von ihren richterlichen Aufgaben (Gesamtumfang der Freistellung für Mediation pro Modellgericht: ½ Richterstelle) Mediationen in solchen geeigneten Fällen durch, für die sie nicht als gesetzliche Richter zuständig sind. Die übrigen Richter der Modellgerichte wurden durch entsprechende Schulungen zu sogenannten Fallmanagern/Türöffnern qualifiziert. Sie haben die sehr wichtige Aufgabe, mediationsgeeignete Fälle zu erkennen, die Parteien und ihre Anwälte über Mediation, sowie über das vor Ort bestehende Angebot von Mediation zu informieren und ihnen die gerichtsnaher Mediation vorzuschlagen. Im Laufe des Projekts wird eine fortlaufende Rückkopplung mit den Fallmanagern stattfinden, um die Entwicklung zu beobachten und die Ergebnisse auszuwerten. Die Initiative zur Mediation kann selbstverständlich auch von den Parteien selbst bzw. ihren Rechtsanwälten ausgehen.

Da die Mediation innerhalb des Justizsystems angeboten und von Richterinnen und Richtern empfohlen wird, muss die Art der Empfehlung und die Qualität der Mediation über jeden

Zweifel erhaben sein, damit nicht das Vertrauen in die Justiz gemindert wird. Deshalb ist die Qualifikation der richterlichen Mediatoren von herausragender Bedeutung. Sie wurden vor Beginn der Praxisphase des Projekts am 1. September 2002 durch externe Experten intensiv für ihre Aufgabe geschult. Ein viertägiges Seminar "Grundlagen der Mediation" und ein dreitägiges Seminar "Kommunikation in der Mediation" haben sie im Mai 2002 absolviert. Im August und September 2002 wurden zwei zweitägige Schulungen zu den Themen "Die Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte in der Mediation" und " Die Rolle und Haltung des Mediators" von ihnen besucht. Weitere Seminare, z.B. zum Thema "Kreativitätstechniken in der Mediation", sowie praxisbegleitende Schulungen und Supervision haben stattgefunden oder werden folgen. Die bei der Ausbildung gewonnenen Erfahrungen sollen gleichzeitig eine Grundlage für die Herausarbeitung von Ausbildungsstandards für die gerichtsnahe Mediation im weiteren Verlauf des Projekts bilden. Die Schulung soll die Mediatoren zudem in die Lage versetzen, ihr Wissen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Projekt als Multiplikatoren an Dritte (andere Richter, Anwälte, Schiedspersonen u.a.) weiterzugeben. Die Qualifizierung von Richtern zu Fallmanagern/Türöffnern hat mit eintägigen Schulungen im Juni 2002 begonnen. Schulungsinhalte waren u.a. die Wirkungsweise von Mediation, Falleignungskriterien für eine Mediation und geeignete Zeitpunkte sowie die Art und Weise der Empfehlung und Erörterung von Mediation. Durch die oben bereits erwähnte ständige Rückkopplung wird sich ein Wissenszuwachs bei den Fallmanagern ergeben. Auch die Fallmanager sollen durch die Fortbildung in die Lage versetzt werden, ihr Wissen als Multiplikatoren innerhalb ihres Gerichts weiterzugeben, um so eine möglichst breite Basis für die Auswahl geeigneter Fälle und deren Empfehlung an die Mediation nach Erörterung mit den Parteien und ihren Prozessvertretern zu schaffen.

Das Projekt legt großen Wert auf die **Kooperation mit der Anwaltschaft**. Mediation gewinnt als neues Betätigungsfeld auch für Rechtsanwälte zunehmend an Bedeutung. Sie ist jedoch als Möglichkeit der Konfliktlösung in Deutschland noch viel zu wenig bekannt. Eines der Ziele des Projekts ist es deshalb, die Bekanntheit und Akzeptanz von Mediation sowohl in der Gesellschaft als auch an den Gerichten zu erhöhen und das Mediationsverfahren als Alternative zum gerichtlichen Verfahren zu stärken. Hieran knüpft sich die Erwartung, dass durch die Inanspruchnahme von Mediation Prozesse vermieden werden. Es ist naheliegend, dass dies nicht nur im Interesse der Justiz, sondern auch und gerade im Interesse der Rechtsanwaltschaft ist. Wenn Parteien um Mediation nachsuchen, werden es zuallererst Anwälte sein, die diese Nachfrage mit einem Mediationsangebot befriedigen können. Mit den Rechtsanwaltskammern Celle, Oldenburg und Braunschweig wurden konstruktive Gespräche geführt und erste konkrete gemeinsame Vorhaben zum Thema Mediation abgesprochen und

durchgeführt. In Hannover, Göttingen, Oldenburg und Hildesheim fanden Informationsveranstaltungen für die Anwaltschaft statt, zu denen die Rechtsanwaltskammern, der jeweilige örtliche Anwaltsverein und das Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen – teilweise gemeinsam mit den Präsidenten und Direktoren der Projektgerichte – eingeladen haben. Diese Veranstaltungen wurden von etwa vierhundertfünfzig Rechtsanwälten besucht. Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern wurden für das Jahr 2003 vier Mediationsseminare für Rechtsanwälte und Wissenschaftler organisiert. Für diese Seminare konnten die herausragenden Lehrer, Rechtsanwälte und Mediatoren Jack Himmelstein (New York) und Gary Friedman (San Francisco) gewonnen werden. Diese ausländischen Experten werden durch ein hervorragendes deutsches Team, bestehend aus Prof. Dr. Stephan Breidenbach (Frankfurt/Oder), Rechtsanwältin und Mediatorin Lis Ripke (Heidelberg) und Dipl.-Psych. und Mediator Hansjörg Schwartz (Oldenburg) erweitert und ergänzt. Dass in diesen Seminaren einige Plätze für Hochschullehrer und wissenschaftliche Nachwuchskräfte reserviert waren, wird sich insbesondere auch auf die studentische Ausbildung auswirken.

Die auf zweieinhalb Jahre angelegte **Praxisphase** des Projekts, in der an den sechs Modellgerichten in geeigneten Fällen Mediation als Alternative zum gerichtlichen Verfahren angeboten wird, hat am 1. September 2002 begonnen. Die Parteien können frei entscheiden, ob sie die ihnen gebotene Möglichkeit der Mediation nutzen oder dem gerichtlichen Verfahren den Vorzug geben. Das Mediationsverfahren kann und soll die Rechtsprechung der Gerichte nicht ersetzen. Es kann sich aber zu einer wertvollen Ergänzung des bestehenden gerichtlichen Konfliktlösungsangebots entwickeln. Entscheiden sich die Parteien nach Rechtshängigkeit der Klage für Mediation, wird das gerichtliche Verfahren für die Dauer der Mediation zum Ruhen gebracht. Ist die Mediation erfolgreich, endet sie mit einer schriftlichen und – wenn erwünscht – auch vollstreckbaren Vereinbarung, mit der die Parteien ihren Konflikt einvernehmlich beilegen. Das gerichtliche Verfahren wird dann beendet, indem die Parteien ihre Vereinbarung als gerichtlichen Vergleich abschließen, übereinstimmende Erledigungserklärungen abgeben oder – je nach dem, was sie vereinbart haben – die Klage zurückgenommen wird. Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und vom gesetzlichen Richter weitergeführt.

Die Mediation durch die Richtermediatoren ist zu Beginn der Praxisphase des Modellversuchs für die Parteien kostenfrei. Damit soll der Anreiz für die Parteien, sich für Mediation zu entscheiden, erhöht und sichergestellt werden, dass eine für die Begleitforschung lohnenswerte Anzahl von Fällen mediiert wird.

Der Modellversuch wird von der **Projektgruppe** in Hannover aus gesteuert. Von dort werden Aus- und Fortbildung der vor Ort tätigen Fallmanager und Mediatoren organisiert, die Qualität der Mediationen geprüft und der Fortgang des Vorhabens überwacht. In der Projektgruppe sind Frau Richterin am Oberlandesgericht und Mediatorin Freya Entringer, Frau Richterin am Sozialgericht und Mediatorin Katja Josephi, Frau Dipl.-Psych. und Mediatorin Carolin Vogeley sowie als Assistenzkraft Herr Frank Bost beschäftigt. Die Mediatorinnen sind auch in Mediationsverfahren an den Projektgerichten tätig. Die Einbindung einer Psychologin ist erforderlich, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob und ggf. für welche Verfahrensarten – etwa bei familiengerichtlichen Streitigkeiten – der Einsatz von Mediatoren aus psychosozialen Berufen an Stelle oder in Ergänzung (Co-Mediation) zu Mediatoren aus juristischen Berufen sinnvoll ist.

Zur Vergrößerung des Bekanntheitsgrades von Mediation ist von Beginn des Vorhabens an eine **kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit** erforderlich. Experimente mit gerichtsnaher Mediation in den USA und England deuten darauf hin, dass die Anzahl der Verweisungen an Mediation sehr vom Bekanntheitsgrad von Mediation abhängig ist. Eine Vorstellung und Präsentation des Vorhabens in der Öffentlichkeit ist durch zahlreiche Presseveröffentlichungen erfolgt. Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Information über das Angebot von Mediation an den Projektgerichten erforderlich. Deshalb sind u.a. Informationsbroschüren für die Parteien und Anwälte und Internetdarstellungen für die Homepages des Niedersächsischen Justizministeriums, des Trägervereins Konsens und der beteiligten Gerichte entwickelt worden oder in Planung.

Es haben Informationsveranstaltungen sowohl für die in der ordentlichen Justiz als auch für die am Verwaltungsgericht und am Sozialgericht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stattgefunden.

Der bis Februar 2003 amtierende Niedersächsische Minister der Justiz, Prof. Dr. Christian Pfeiffer, hat andere Bundes- und Landministerien schriftlich über das Projekt unterrichtet und um deren Unterstützung durch entsprechende Information des jeweiligen Geschäftsbereichs gebeten. Der Präsident des Verwaltungsgerichts Hannover hat die vor dem Verwaltungsgericht auftretenden Städte und Gemeinden in einem persönlichen Brief über das Projekt und das am Verwaltungsgericht Hannover bestehende Angebot von Mediation informiert. Informationsveranstaltungen in und mit diesen Behörden sind geplant. Auch im Bereich der Familiengerichte haben Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter der örtlichen Jugendämter und Beratungsstellen stattgefunden. Darüber hinaus legt das Projekt großen Wert auf die Kontaktaufnahme mit Institutionen und Körperschaften außerhalb des

direkten Bereichs der Justiz bzw. der öffentlichen Verwaltung. Die Projektmitarbeiter haben auch bereits Veranstaltungen für Arbeitsämter, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträger und Krankenkassen sowie für die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen durchgeführt. Weitere Veranstaltungen sind geplant.

Im Laufe des Projektes wird eine **Ausweitung der gerichtsnahen Mediation** auf weitere Gerichte und Instanzen geprüft. Am Verwaltungsgericht Braunschweig und am Sozialgericht Lüneburg wurde aufgrund der Eigeninitiative von Richterinnen mit großer Unterstützung der dortigen Häuser und des Projektes die gerichtsnaher Mediation eingerichtet.

An vielen Orten werden nach und nach Arbeitsgemeinschaften zum Thema Mediation gegründet. Zum Beispiel gibt es einen Zusammenschluss von Anwälten im Raum Osnabrück, welcher in Zusammenarbeit mit dem dortigen Landgerichtspräsidenten und dem Direktor des Amtsgerichts sowie dem Projekt bemüht ist, ein gerichtsnahes Mediationsmodell aufzubauen. Auch bei den Behörden entstehen die ersten Projekte zur Einbindung der Mediation bereits im Verwaltungsverfahren.

Alle diese Initiativen werden die Streitkultur im Lande verändern. Es ist zu erwarten, dass vielerorts das bestehende und entstehende außergerichtliche Angebot von Mediation und Streitschlichtung auf größeres Interesse in der Bevölkerung als bisher stößt. Bevor Gerichte um eine Entscheidung angerufen werden, wird für die Konfliktparteien im Laufe des Projekts vielerorts ein hochwertiges außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren zur Verfügung stehen.

Unabdingbar für eine fundierte Einschätzung des Modellversuchs ist eine **wissenschaftliche Begleitforschung**. Die externe Evaluation ist zum einen deshalb wichtig, weil sie zeigen wird, ob und wie das Projekt schon in seinem Verlauf korrigiert werden muss ("lernendes Projekt"). Zum anderen sollen am Ende des Projekts durch einen Abschlussbericht der Begleitforscher, der den Anforderungen empirischer Sozialforschung genügen muss, fundierte Ergebnisse vorliegen, anhand derer beurteilt werden kann, ob und bei welchen Fallkonstellationen die gerichtsnaher Mediation eine sinnvolle Erweiterung des Verfahrensangebots der Justiz ist und wie sie sich effizient organisieren lässt.

Die Außensicht der Evaluationsforscher soll durch die Binnensicht der am Vorhaben beteiligten Akteure ergänzt werden. **Aktionsforschung** akzeptiert den Eigenanteil der handelnden Akteure und erkennt an, dass Praktiker aus der Selbstbeobachtung und aus Erfahrungen Folgerungen ziehen und daraus einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen eines Vorhabens

leisten können. Es geht darum, die Hintergründe der eintretenden Veränderungen nachvollziehbar zu dokumentieren und dadurch transparent werden zu lassen sowie für den weiteren Verlauf des Vorhabens zu nutzen. Diese Forschungsmethode soll damit den Lernprozess der beteiligten Praktiker, also der Richter und Mediatoren, fördern und eine schrittweise Optimierung des Vorhabens erreichen. Ihr Hauptziel liegt ferner darin, auf diese Weise Erkenntnisse zu gewinnen, die in der Aus- und Fortbildung von Juristen sowie richterlichen und nichtrichterlichen Mediatoren genutzt werden können.

Mittel der Aktionsforschung sind Tagebücher, Protokolle über die Verweisungen zur Mediation und die Mediationssitzungen sowie regelmäßige Supervisionen der am Vorhaben Beteiligten untereinander und mit der Projektleitung. Zentrale Fragestellung dieser Aktionsforschung ist, wie sich das Angebot von Mediation auf die Praxis auswirkt und welche Änderungen aufgrund von laufenden Erfahrungen der Praktiker notwendig sind.

Neben der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung erfolgt im Rahmen eines ökonomisch/juristischen Forschungsansatzes eine systematische Analyse der bestehenden Anreiz- und Kostenstrukturen. Hieran wird sich die Untersuchung der Frage anschließen, welche Rahmenbedingungen geändert werden müssen, damit Mediation als kostengünstige und akzeptierte Alternative zur Streitbewältigung fungieren kann. In einem ersten Arbeitsschritt erfolgen die theoretischen Vorarbeiten zur Aufdeckung der vorhandenen Anreizstrukturen in Prozesssituationen und eine modellhafte Klärung des Zusammenspiels der verschiedenen Wirkfaktoren bei Projektbeginn; der erste Schritt dient also zur Feststellung des status quo. In einem zweiten Schritt werden die tatsächlichen Auswirkungen der Mediation auf die Akzeptanz der Beteiligten analysiert. Insbesondere wird es darauf ankommen, warum ein Verfahrensbeteiligter den Mediationsweg gewählt hat und ob er mit dem Ergebnis "zufrieden" ist. In einem dritten Schritt werden vor dem Hintergrund des theoretischen Wirkmodells (Schritt 1) und der empirischen Befunde zur tatsächlichen Akzeptanz (Schritt 2) normative Vorschläge abgeleitet. Damit werden wichtige Fundamente für die weitere Ausformung des Mediationsprozesses und seine Einbettung in die Prozessrechtsordnungen gelegt.

Mitarbeiter des mit dem sozialwissenschaftlichen Teils der Begleitforschung beauftragten arpos Instituts, Hannover, sind Prof. Dr. Andreas Böttger sowie Dr. Jörg Hupfeld. Prof. Dr. Böttger habilitierte im Fach Soziologie, er lehrt als Professor an den Universitäten Hannover und Hamburg. Dr. Hupfeld ist Dipl.-Psychologe und promovierte an der Universität Erlangen-Nürnberg. Gegenwärtig ist er Oberassistent am Lehrstuhl für Sozial- und Rechtspsychologie an der Universität Bern. Beide Forscher waren mehrere Jahre am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig.

Der juristisch-ökonomische Beitrag zur Begleitforschung wird von Prof. Dr. Gerald Spindler geleistet. Prof. Dr. Spindler ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Steuerrecht an der Universität Göttingen. Er habilitierte zum Thema "Unternehmensorganisationspflichten – zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Regulierungskonzepte" und forscht u.a. im Bereich des Rechts der neuen Medien. Ein weiterer Forschungsschwerpunkt liegt in der ökonomischen Analyse des Rechts.

Für Fragen und Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projektgruppe gern zur Verfügung.

Kontakt:

Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen

Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Telefon: (05 11) 81 11-1 25, Fax: (05 11) 81 11-1 00

E-Mail: info@mediation-in-niedersachsen.de

Internet: www.mediation-in-niedersachsen.de